STADT : SALZBURG

Grundstücke

Schloss Mirabell
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2449
Fax +43 662 8072 2970
grundamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Markus Späth
Tel. +43 662 8072 2394

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/04/50600/2019/009 6.7.2020

Betreff
Pavlovic Jovanka,
Ansuchen um zivilrechtliche Genehmigung zur Nutzung einer Teilfläche des Ursulinenplatzes zur Aufstellung eines Gastgartens gegenüber dem Objekt Ursulinenplatz 2;

Amtsbericht

Frau Pavlovic Jovanka ersucht die Stadtgemeinde Salzburg als Betreiberin eines Geschäftslokales im Objekt Ursulinenplatz 2 um zivilrechtliche Genehmigung zur Aufstellung eines Gastgartens auf öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Salzburg. Wie aus den beiliegenden Lageplan ersichtlich, hat die beantragte Nutzungsfläche ein Ausmaß von 10,71 m² (1,7 m x 6,3 m).

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden von den Fachämtern folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Mit Schreiben vom 01.07.2020 wurde vom Amtssachverständigen für Stadtbildpflege folgende Stellungnahme übermittelt:

„Frau Jovanka Pavlovic hat eine straßenpolizeiliche Bewilligung für die Errichtung eines Gastgartens gegenüber dem Geschäftslokal Ursulinenplatz 2 in einer Mauernische der Ursulinenkirche im Ausmaß von 1,7 m x 6,3 m beantragt. Zur Aufstellung gelangen zwei Tische mit einer Größe von 60 cm x 60 cm mit je vier Sesseln.
Aus Sicht der Stadtbildpflege wird dem gegenständlichen Antrag zugestimmt, wenn nachstehende Forderungen eingehalten werden:
- Falls Sonnenschirme aufgestellt werden, so sind diese aus Sicht der Stadtbildpflege mit einem Durchmesser von max. ca. 180 cm, ohne Werbeaufschriften und mit einer naturfarbenen, dezenten Bespannung auszustatten.
- Die im vorliegenden Lageplan ausgewiesene Fläche für den Betrieb des beantragten Gastgartens wird von der MA 05/04 festgelegt und ist diese bei einer Möblierung jedenfalls einzuhalten. Ein Überschreiten der Gastgartenfläche mit Gastgartenmobiliar ist unzulässig.
- Das Gastgartenmobiliar ist in leicht wirkender formschöner Ausführung mit dezenter Farbgebung auszuwählen.
- Die Errichtung von Holzpodesten udgl. im Gastgartenbereich ist unzulässig
- A-Werbeständer: ein Stück ist ohne Fremdwerbung zur Ankündigung des Tagesangebotes genehmigungsfähig. Das Ausmaß des A-Werbeständers ist auf ca. 100 x 70 cm (H x B) zu beschränken und ist der Werbeständer im Bereich der Gastgartenfläche zu situieren.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz
Web: www.stadt-salzburg.at, UID: ATU36768002, Salzburger Sparkasse IBAN: AT77 2040 4000 0001 7004

- Aus stadtgestalterischer Sicht nicht genehmigungsfähig sind die Errichtung von massiven Holzbänken und Holztischen, großformatige Sitzmöbeln, Teppichen, Kunstrasen, Matten, Zäunen, Rankgittern, separaten Mast- oder Standleuchten, Heizstrahlern, Beschallungsanlagen."

- Von der MA 01/07 – Straßen- und Verkehrsrechtsamt wurde dem gef. Amt mitgeteilt, dass aus straßen- und verkehrspolizeilicher Sicht grundsätzlich kein Einwand erhoben wird und allfällige Details in einem gesonderten straßenrechtlichen Verfahren geklärt werden.

- Mit Schreiben vom 15.06.2020 wurde von der MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die MA 6/04 - Straßen- und Brückenamt stimmt dem Betrieb eines Gastgartens unter folgenden Auflagen zu:
1. Es ist jede Art von Befestigung auf öffentlichem Gut untersagt.
2. Der Gastgarten und sein Umfeld sind stets sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen.
3. Die Funktion der Oberflächenentwässerung muss jederzeit gewährleistet sein.
4. An den Außengrenzen des Gastgartens sind Eckmarkierungen anzubringen.
5. Die Aufstellung und der Betrieb des Gastgartens werden nur auf jederzeitigen Widerruf gestattet.
6. Die Fertigstellung des Gastgartens ist zu melden und wird von den Ämtern abgenommen.
Vertragsverletzung, Konventionalstrafe:
Bei Verletzung der Verpflichtungen dieser Bewilligung, insbesondere auch bei einer von der Vereinbarung abweichenden Ausführung, wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von € 2.000,-- (in Worten: Euro Zweitausend) als Mindestschadenersatz vereinbart. Stellt die Stadtgemeinde Salzburg eine Vertragsverletzung fest, verfällt die Vertragsstrafe, d.h. sie ist sofort fällig und kann ohne Mahnung oder Nachfrist oder Verbesserungsaufforderung eingefordert werden.
Ist der Schaden höher als € 2.000,--, kann auch dieser, muss aber nicht geltend gemacht werden.
Im Fall geringfügiger Verstöße oder Schäden kann die Vertragsstrafe in geringerer Höhe verhängt werden."

Seitens der MD/04 – Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke bestehen vorbehaltlich aller behördlichen Genehmigungen ebenfalls keine Einwände und kann daher vorbehaltlich des Beschlusses dieses Amtsberichtes die beantragte zivilrechtliche Genehmigung zur Nutzung öffentlichen Gemeindegrundes nach den Bestimmungen der Gebrauchsgebührenordnung unter nachstehenden Bedingungen erteilt werden:

1. Die Stadtgemeinde Salzburg, MD/04 – Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke, erteilt die zivilrechtliche Genehmigung zur Nutzung öffentlichen Gutes zur Aufstellung eines Gastgartens im Ausmaß von 10,71 m² (1,7 m x 6,3 m) auf öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Salzburg vor dem Objekt Ursulinenplatz 2 (siehe beiliegender Lageplan).
2. Die Genehmigung kann durch die Stadtgemeinde Salzburg unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats, sohin unter einvernehmlichem Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 560 ZPO, schriftlich widerrufen werden.
3. Diese zivilrechtliche Genehmigung gilt dann jeweils vom 1.3. bis 31.10. eines jeden Jahres. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Wintersaison (jeweils vom 1.11. bis 28.2.) das Aufstellen des Gastgartens nur fallweise bei geeignetem Wetter erfolgen darf und dieser jedenfalls noch am selben Tag zur Gänze (auch Abgrenzungen, Blumentröge etc.) entfernt werden muss. Podien dürfen während der gesamten Wintersaison keinesfalls aufgestellt werden.
4. Der beiliegende Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Genehmigung.
5. Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen (behördlichen) Bewilligungen und Auflagen, die für diese Nutzung erforderlich sind, sind von und auf Kosten des Antragstellers zu erwirken bzw. zu erfüllen. Sollten durch die behördlichen Bewilligungen oder auf Grund sonstigen öffentlichen Interesses zusätzliche

Einschränkungen und Versagungen getroffen werden, so gelten diese Einschränkungen auch für die zivilrechtliche Genehmigung.

6. Die erteilte zivilrechtliche Genehmigung ist sohin in Ansehung noch ausständiger behördlicher Genehmigungen diesbezüglich bedingt zu verstehen.
7. Die Gestaltung des Gastgartens ist grundsätzlich mit dem Sachverständigen der MA 5/00 im Detail abzustimmen und sind dessen Forderungen einzuhalten.
8. Die nachstehenden Forderungen der MA 6/04 Straßen- und Brückenamt bilden ebenfalls einen Bestandteil dieser Genehmigung:
   - Es ist jede Art von Befestigung auf öffentlichem Gut untersagt.
   - Der Gastgarten und sein Umfeld sind stets sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen.
   - Die Funktion der Oberflächenentwässerung muss jederzeit gewährleistet sein.
   - Die Aufstellung und der Betrieb des Gastgartens werden nur auf jederzeitigen Widerruf gestattet.
   - Die Fertigstellung des Gastgartens ist zu melden und wird von den Ämtern abgenommen.
   - Vertragsverletzung, Konventionalstrafe:
     Bei Verletzung der Verpflichtungen dieser Bewilligung, insbesondere auch bei einer von der Vereinbarung abweichenden Ausführung, wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von € 2.000,-- (in Worten: Euro Zweitausend) als Mindestschadenersatz vereinbart.
   - Stellt die Stadtgemeinde Salzburg eine Vertragsverletzung fest, verfällt die Vertragsstrafe, d.h. sie ist sofort fällig und kann ohne Mahnung oder Nachfrist oder Verbesserungsaufforderung eingefordert werden.
   - Ist der Schaden höher als € 2.000,--, kann auch dieser, muss aber nicht geltend gemacht werden.
   - Im Fall geringfügiger Verstöße oder Schäden kann die Vertragsstrafe in geringerer Höhe verhängt werden.
9. Die Stadtgemeinde Salzburg trägt keine Ausfallkosten, welcher Art auch immer.
10. Eine Weitergabe der Benützungsbewilligung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde Salzburg möglich.
11. Im Bereich des Gastgartens ist ausschließlich Mehrweggebinde zu verwenden und ist ein entsprechendes Bedienservice einzurichten.
12. Sollte die gegenständliche Grundfläche für Bau- bzw. Sanierungsarbeiten welcher Art auch immer (z.B. Gebäudesanierung, Leitungseinbauten bzw. -verlegungen usw.,) benötigt werden, ist diese unverzüglich und ohne Anspruch auf einen Schadenersatz sowie irgendeinen Ersatzplatz für die Dauer dieser Arbeiten zur Gänze freizumachen.
13. Im Falle von Großveranstaltungen (z.B. Events, etc.) ist die gegenständliche Nutzungsfläche nach Rücksprache mit dem jeweiligen Veranstalter bei Erfordernis ohne Anspruch auf Schadenersatz sowie ohne Anspruch auf eine Ersatzfläche teilweise oder gänzlich zu räumen.
14. Im Falle des Widerrufes dieser Genehmigung ist die gegenständliche Nutzungsflache ohne Anspruch auf Schadenersatz sowie ohne Anspruch auf eine Ersatzfläche unverzüglich zu räumen und der Stadtgemeinde Salzburg gereinigt zu übergeben.
15. Die Stadtgemeinde Salzburg beabsichtigt, an den Außengrenzen des Gastgartens Eckmarkierungen anzubringen, welche während des Betriebes des Gastgartens für Kontrollzwecke klar ersichtlich sein müssen.
16. Die Bewilligung ist auf Verlangen Organen der Behörde oder der Straßenaufsicht in Vorlage zu bringen.
17. Die Stadtgemeinde Salzburg als Grundeigentümerin übernimmt für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit der Nutzungsfläche keinerlei Gewähr ist aus allen durch diese Grundbenützung entstehenden bzw. daraus zurückzuführenden Personen- und Sachschäden, auch gegenüber Dritten, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
18. Für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes ist nach den Tarifsätzen der jeweils geltenden Gebrauchsgebührenordnung ein Entgelt zu entrichten (Tarifpost 8.1.a, 11 m²). Dieses wird jährlich mit gesonderter Rechnung zur Vorschreibung gebracht.

19. Bei Nichteinhaltung bzw. Übertretungen auch nur einer der vorgeschriebenen Bedingungen besteht eine Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages von € 80,--/Tag.
20. Nach Beendigung dieser Grundbenützung ist die gegenständliche Nutzungsfläche im ursprünglichen Zustand der Stadtgemeinde Salzburg wieder zu übergeben.

Abschließend wird seitens des gef. Amtes darauf hingewiesen, dass es dem Antragsteller in Abstimmung mit der Straßenrechtsbehörde aufgrund der o.a. positiven Stellungnahmen der Fachämter gestattet wurde, die beantragte Gastgartenfläche bereits mit der Bedingung nutzen zu dürfen, dass – sollte der zuständige Ausschuss dieser Nutzung nicht zustimmen – diese Fläche unverzüglich geräumt und die Nutzung beendet wird.

Es ergeht daher folgender

Amtsvorschlag

Der Bau und Umweltausschuss möge gemäß Punkt 4.2.8 des Anhanges zur GGO beschließen, dass Frau Pavlovic Jovanka unter Einhaltung der in diesem Amtsbericht angeführten Bedingungen die zivilrechtliche Genehmigung zur Nutzung einer Teilfläche des Ursulinenplatz für die Errichtung eines Gastgartens vor dem Objekt Ursulinenplatz 2 gemäß beiliegendem Lageplan erteilt wird.

Der Sachbearbeiter:
Markus Späth

Der Amtsleiter i.V.:
Ing. Dr. Anton Koberger

Die Magistratsdirektorin:
Dr. Christine Fuchs

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Beilage:
Lageplan
Übersichtsplan

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur